

Vergaberichtlinien zur Haushaltsstelle 1.3600.7173
„Partnerschaftsähnliche Begegnungen“

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Zuschüsse unter folgenden Voraussetzungen zu bewilligen:

1. Es muß sich um einen Wiederholungsbesuch handeln, bei dem es nicht darauf ankommt, zum wievielten Mal er stattfindet.
2. Die Reisegruppe soll mindestens 15 Teilnehmer umfassen.
3. Mindestens 50 % der Teilnehmer müssen bei Partnerfamilien wohnen.
4. Reisedauer und Reiseprogramm dürfen nicht Urlaubs- oder Studienreisecharakter haben.
5. Der Zuschuß darf höchstens 50 % der Busreisekosten abdecken. Bei Benutzung anderer Reisemittel können 50 % der fiktiven Buskosten als Zuschuß ausgezahlt werden.
6. Zuschüsse werden nur gezahlt für Besuche in Ländern der Europäischen Gemeinschaft (EG) sowie der Schweiz, Norwegen, Schweden, Finnland, Österreich und Osteuropa.
7. Zuschußanträge sind möglichst sechs Monate vor Reiseantritt, unter Beifügung des Kostenvoranschlages für die Buskosten, der Teilnehmerliste (mit Kennzeichnung der Teilnehmer, die bei Gastfamilien untergebracht sind) und des Reiseprogrammes, zu stellen.
8. Der Zuschuß ist zu kürzen, wenn die Zahl der auswärtigen Teilnehmer 10 % übersteigt. Die Kürzung erfolgt im Umfang des 10 % übersteigenden Prozentsatzes.
9. Zuschüsse werden nur gewährt, soweit die verfügbaren Haushaltsmittel in dem Reisejahr ausreichen.
10. Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.
11. Die Gemeinde Rodenbach unterhält freundschaftliche Beziehungen zur Gemeinde Theißen.

Zum Auf- und Ausbau weiterer Beziehungen, insbesondere zwischen den Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen gewährt die Gemeinde Rodenbach Fahrtkostenzuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch besteht grundsätzlich nicht.

- a) Antragsberechtigt sind alle in Rodenbach oder Theißen ansässigen und tätigen Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, unabhängig davon, ob sie im kommunalen Vereinsregister (gem. Vereinsförderungsrichtlinien) geführt werden. Ausgeschlossen sind Privatpersonen und Gewerbetreibende.

b) Anträge müssen rechtzeitig beim Gemeindevorstand eingereicht werden. Gehen mehrere

Anträge ein, wird über die Anträge in Reihenfolge des Eingangs entschieden. Den Anträgen auf Fahrtkostenbezuschung ist das Einladungsschreiben in Kopie beizufügen. Ein Programmablauf soll beigefügt werden.

c) Bei Benutzung von Privatfahrzeugen werden die tatsächlichen Kraftstoffkosten mit 10 Litern/100 km Fahrtstrecke erstattet. Berechnungsbasis ist der am Abfahrtstag günstigste Rodenbacher Tankstellenpreis.

Dies gilt auch, wenn der gemeindeeigene Kleinbus zur Verfügung gestellt wurde. Je Privatfahrzeug werden einschließlich Fahrer 4 Personen gerechnet. Die Höchstteilnehmerzahl beträgt 20 Personen.

d) Erfolgt der Besuch mittels Reisebus oder Eisenbahn und nehmen insgesamt mehr als 20 Personen an der Fahrt teil, wird ein Zuschuß zu den Bus- oder Eisenbahnkosten gewährt, der sich wie folgt zusammensetzt:

Grundbetrag	250,00 EURO
je 4 weitere Teilnehmer	50,00 EURO
maximal jedoch	550,00 EURO *)

Fahrkarten oder Busrechnungen sind vorzulegen.

12. In besonderen Fällen, in denen ein Besuchspartner nicht zur Verfügung steht (z.B. Schule, Kindertagesstätten und Verwaltung) und Kontakte oder ein Erfahrungsaustausch für den Auf- oder Ausbau partnerschaftsähnlicher Beziehungen aber sinnvoll sind, können die notwendigen Kosten der Unterbringung und Verpflegung ganz oder teilweise für eine angemessene Zeit übernommen werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

Über Zuschüsse, die nach diesen Kriterien nicht bewilligt werden können, entscheidet der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuß.

*) geändert durch Beschluss vom 20.09.2001
Inkrafttreten: 01.01.2002